



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wilmes

Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0310

öffentlich

Bildung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.11.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Folgende Ausschüsse werden gebildet:

- Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
- Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
- Interkommunaler Volkshochschulausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
- Betriebsausschuss
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten sind abhängig von der Anzahl der Sitzungen. Es entstehen Kosten für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produkt 010101.54200 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – gedeckt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bildung der Ausschüsse erfolgt auf Grundlage von § 57 Absätze 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Zu den Einzelheiten wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat bildet Pflichtausschüsse und freiwillige Ausschüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Pflichtausschüsse sind nach der GO NRW oder sondergesetzlichen Bestimmungen zwingend einzurichten. Die Einrichtung freiwilliger Ausschüsse steht demgegenüber im Ermessen des Rates. Zu den Einzelheiten wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

In einem Interfraktionellen Gespräch am 27.10.2020 hat man sich auf die Bildung der im Beschlussvorschlag genannten Ausschüsse verständigt.

Bei der Entscheidung über die Bildung der Ausschüsse ist der Bürgermeister stimmberechtigt. Dies ergibt sich daraus, dass für die gesetzliche Grundlage in § 57 Absatz 1 GO NRW kein Ausnahmetatbestand in § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW normiert ist.

Anlage(n):

Rechtsgrundlagen und Hinweise zur Ausschussbildung und -besetzung